

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Präambel

Die Stadt Kamp-Lintfort führt derzeit zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Stadt voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutzmaßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Kamp-Lintfort zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „MehrfamilienhausbewohnerInnen“. EigentümerInnen von Einfamilienhäusern können mit nachvollziehbarer Begründung ebenfalls einen Antrag stellen. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern und in begründeten Ausnahmefällen auch Einfamilienhäusern, wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Stecker-Solargeräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die VermieterIn, MieterIn oder EigentümerIn einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus und in begründeten Ausnahmefällen auch einem Einfamilienhaus innerhalb von Kamp-Lintfort sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 bis 3 und des noch folgenden Punktes 9. erfüllt sind, sowie:

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten

Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.

- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Steckersolargerätes eingereicht und die Teilnahme an einer Befragung durchgeführt wird. Diese werden anonymisiert als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite der Stadt Kamp-Lintfort veröffentlicht.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen: VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche **vor** dem Erhalt des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31. Dezember 2023 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei Stecker-Solaranlagen mit maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) förderfähig sind.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, in der Koordinierungsstelle Klima- und Umweltschutz (Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, 02842 912-445, 448 und 449, klimaschutz@kamp-lintfort.de) oder online unter <https://www.kamplintfort.de/de/inhalt/klimaschutz/>. Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Kamp-Lintfort unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich zu stellen. Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Kamp-Lintfort entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/ Leistungsnachweises (Punkt 9).

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Kamp-Lintfort übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Gerätes.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Koordinierungsstelle Klima- und Umweltschutz (Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, klimaschutz@kamp-lintfort.de) eingereicht werden:

- Kurzinterview
- Eine Kopie der Schlussrechnung über das angeschaffte Gerät
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls
- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Kamp-Lintfort einzureichen. Über die Fristverlängerung wird im Einzelfall entschieden. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Koordinierungsstelle Klima- und Umweltschutz.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(im Original gezeichnet)

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt